

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 10/14 B

L 1 KR 39/14 (Sächsisches LSG)
S 8 KR 231/11 (SG Leipzig)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27 - 31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juni 2014 durch den
Richter **S c h r i e v e r** als Vorsitzenden sowie den Richter **D r. E s t e l m a n n**
und die Richterin **D r. W a ß e r**
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht
Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 20. März 2014 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe:

I

- 1 Die vom Kläger begehrte Versorgung mit orthopädischen Maßhandschuhen für die Benutzung seines Rollstuhls ist von der Beklagten und den Vorinstanzen abgelehnt worden. Das Sächsische LSG hat im Beschluss vom 20.3.2014 ausgeführt, die Versorgung sei nicht erforderlich, da der Kläger nicht auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen sei. Hierfür hat es sich auf einen ärztlichen Befundbericht bezogen und darauf, dass er die Arztpraxis zu Fuß und ohne Hilfsmittel aufgesucht habe.
- 2 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Beschluss des Sächsischen LSG mit einem am 22.4.2014 beim BSG eingegangenen, von ihm selbst unterzeichneten Schreiben vom 14.4.2014 Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Der angefochtene Beschluss ist dem Kläger am 25.3.2014 zugestellt worden.

II

- 3 1. PKH wird nach § 73a SGG iVm § 114 Abs 1 S 1 ZPO nur gewährt, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Die vom Kläger eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde hat keine hinreichenden Erfolgsaussichten in diesem Sinne. Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich.
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, oder
 - die Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des BSG, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; bestimmte Verfahrensmängel sind jedoch nur eingeschränkt oder gar nicht geeignet, die Zulassung der Revision zu begründen (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 5 Nach der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten des beabsichtigten Rechtsmittels liegt keiner der Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 SGG vor.
- 6 a) Der Rechtsstreit wirft keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Nach § 12 Abs 1 SGB V dürfen die Leistungen der Krankenkasse das Maß des



Notwendigen nicht überschreiten. Nach den Ausführungen des Sächsischen LSG ist eine Versorgung des Klägers mit orthopädischen Maßhandschuhen nicht notwendig, da er nicht auf den Rollstuhl angewiesen ist. Das ist eine Frage des Einzelfalls, die keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft.

- 7 b) Die Berufungsentscheidung weicht auch nicht von der höchstrichterlichen Rechtsprechung ab, sodass der Zulassungsgrund der Divergenz ebenfalls nicht besteht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 8 c) Das Berufungsverfahren weist ferner keine die Zulassung der Revision begründenden Verfahrensmängel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG auf. Insbesondere bestehen keine Hinweise darauf, dass das LSG seine Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts oder den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) verletzt haben könnte. Zwar rügt der Kläger eine fehlende Sachaufklärung durch die Vorinstanzen und verweist auf einen entsprechenden Beweisantrag; im Hinblick auf die eindeutigen gesetzlichen Vorgaben für einen Leistungsanspruch ist aber nicht ersichtlich, aus welchem Grund eine weitere Sachaufklärung erforderlich gewesen sein könnte. Das Gericht verletzt seine Amtsermittlungspflicht, wenn es einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht entspricht. Dies ist nur der Fall, wenn das Gericht objektiv im Rahmen der Amtsermittlungspflicht zu weiterer Sachaufklärung gehalten war (vgl. *Kühl in: Breitkreuz/Fichte, SGG, 2. Aufl 2014, § 103 RdNr 3 mwN*). Das LSG hat mit hinreichender und nachvollziehbarer Begründung dargelegt, warum es - auch bezüglich der vom Kläger behaupteten Blindheit - keinen weiteren Beweis erhoben hat.
- 9 Das LSG hat daher auch nicht gegen § 191a GVG iVm der Zugänglichmachungsverordnung (ZMV) verstoßen, weil der Kläger nach den Feststellungen des LSG nicht blind ist. Schließlich fehlen dem Beschluss des LSG nicht die erforderlichen Unterschriften. Der Originalbeschluss mit den Unterschriften befindet sich in den Akten. Die Ausfertigung nach § 142 Abs 3 SGG ersetzt im Rechtsverkehr die Urschrift (*Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 137 RdNr 2*).
- 10 2. Die Bewilligung von PKH ist außerdem nur möglich, wenn sowohl das PKH-Gesuch als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO), dh mit dem durch die PKH-Vordruckverordnung vom 17.10.1994 (*BGBI I 3001*) eingeführten Formular idF der PKH-Formularverordnung vom 6.1.2014 (*BGBI I 34*), bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG eingehen (*BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; vgl auch BGH, VersR 1981, 884; BFH/NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6*). Darauf ist der Kläger bereits in den Erläuterungen zur PKH, die dem angefochtenen Beschluss des LSG beigelegt waren, und mit Schreiben des Senats vom 23.4.2014 hingewiesen worden. Diese Erklärung ist erst am 28.4.2014 und damit nicht innerhalb der am 25.4.2014 abgelaufenen einmonatigen Beschwer-



defrist (§ 160a Abs 1 S 2 SGG) beim BSG eingegangen. Der Antrag auf PKH ist daher auch aus diesem Grunde abzulehnen.

- 11 3. Die von dem Kläger selbst eingelegte Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet und deshalb nicht innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist beim BSG wirksam eingelegt worden ist (§ 160a Abs 1 S 2, § 73 Abs 4 SGG). Wegen Ablaufs der Monatsfrist des § 160a Abs 1 S 2 SGG am 25.4.2014 kann dieser Mangel auch nicht mehr behoben werden. Auf das Erfordernis, sich vor dem BSG durch einen der in § 73 Abs 4 SGG aufgeführten Prozessbevollmächtigten vertreten zu lassen (*zur Verfassungsmäßigkeit vgl BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 13 mwN*), ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung der Berufungsentscheidung hingewiesen worden. Die von ihm selbst eingelegte Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 12 4. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

